

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Anwendungsbereich

- 1.1 Der Darlehensnehmer ist eine Gesellschaft, deren Unternehmensgegenstand die Entwicklung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen („**EE-Anlagen**“) ist. Der Darlehensnehmer beabsichtigt, Darlehensgebern die Möglichkeit zu eröffnen, sich an bestehenden oder noch zu errichtenden EE-Anlagen finanziell zu beteiligen und so die Energiewende voran zu treiben. Hierzu sollen liquide Mittel in Form eines qualifizierten Nachrangdarlehens im Gesamtumfang von bis zu maximal 2,5 Mio. Euro eingeworben werden.
- 1.2 Der Darlehensgeber möchte dem Darlehensnehmer einen Teil des erforderlichen Kapitals in Form eines zweckgebundenen, qualifizierten Nachrangdarlehens („**Darlehen**“) zur Verfügung stellen. Dieses Darlehen ist Teil einer Schwarmfinanzierung („**Crowdfunding**“), bei dem verschiedene Darlehensgeber eine Vielzahl von Teildarlehen gewähren („**Crowdfunding-Darlehen**“), die der Realisierung desselben Darlehenszwecks dienen und bis auf die Darlehensbeträge identisch ausgestaltet sind.
- 1.3 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen („**AGB**“) treffen Regelungen zur Darlehensgewährung zwischen dem Darlehensgeber und dem Darlehensnehmer. Die AGB bilden zusammen mit dem Produktblatt („**Produktblatt**“) den Darlehensvertrag („**Darlehensvertrag**“).

- 1.4 Änderungen zu diesen AGB durch den Darlehensgeber sind unwirksam. Abweichende AGB des Darlehensgebers gelten nicht. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn der Darlehensnehmer ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.5 Die Crowdfunding-Darlehen werden über die Website www.enyway.de vermittelt („**Marktplatz**“). Betreiber dieses Marktplatzes ist die enyway GmbH, Große Reichenstraße 27, 20457 Hamburg, („**enyway**“). enyway ist jedoch nicht Vertragspartei des Darlehensvertrages.

§ 2 Voraussetzungen Crowdfunding

- 2.1 Das Crowdfunding für das im Produktblatt beschriebene Projekt setzt voraus, dass durch die angebotenen Crowdfunding-Darlehen (Ziffer 4.1) eine Mindestfinanzierungssumme erreicht wird („**Crowfundingschwelle**“).
- 2.2 Die Beteiligung in Form der Darlehensgewährung ist nur innerhalb des auf dem Marktplatz genannten Zeitraums möglich („**Investitionszeitraum**“). Der Darlehensgeber ist berechtigt, den Investitionszeitraum jederzeit um bis zu 6 Monate zu verlängern.
- 2.3 Die Möglichkeit zur Beteiligung an dem im Produktblatt beschriebenen Projekt beschränkt durch die dort aufgeführte Gesamtinvestitionssumme („**Projektlimit**“).
- 2.4 Die Crowfundingschwelle, das Projektlimit und die durch Crowdfunding-Darlehen bereits abgedeckte Finanzierungssumme

werden im Produktblatt auf dem Marktplatz ausgewiesen.

§ 3 Darlehenszweck

- 3.1 Der Darlehensgeber gewährt dem Darlehensnehmer ein zweckgebundenes Darlehen in der im Darlehensvertrag angegebenen Höhe („**Darlehensbetrag**“).
- 3.2 Der maximale Darlehensbetrag nach dem Darlehensvertrag beträgt 1.000 Euro. Der Darlehensnehmer verpflichtet sich darüber hinaus – unter Berücksichtigung des gewährten Darlehensbetrags – vom Darlehensgeber emittierte Vermögensanlagen nur bis zu einem Gesamtbetrag von 1.000 Euro zu erwerben.
- 3.3 Darlehenszweck ist ausschließlich die Finanzierung der im Produktblatt beschriebenen EE-Anlage („**Darlehenszweck**“). Die Deckung der Transaktionskosten der Finanzierung ist vom Darlehenszweck umfasst.
- 3.4 Der Darlehensnehmer ist berechtigt, neben der im Projektprofil beschriebenen EE-Anlage jederzeit weitere EE-Anlagen zu errichten, soweit hiervon weder der Darlehenszweck, noch das Darlehen berührt werden.

§ 4 Vertragsschluss

- 4.1 Der Darlehensgeber sucht sich über den Marktplatz sein Wunschprojekt aus, in das er investieren möchte. Sodann gibt der Darlehensgeber seine persönlichen Daten in die dafür vorgesehenen Pflichtfelder des

Auftragsformulars ein. Darüber hinaus trägt der Darlehensgeber in das hierfür vorgesehen Pflichtfeld den Darlehensbetrag ein, den er dem Darlehensnehmer gewähren möchte. Vor dem Absenden des Auftragsformulars wird dem Darlehensgeber eine Zusammenfassung der eingegebenen Daten eingeblendet. Der Darlehensgeber hat die Möglichkeit, eine Korrektur der von ihm eingegebenen Daten vorzunehmen. Er versichert, dass die von ihm eingegebenen Daten vollständig und zutreffend sind und keine Daten von Dritten angegeben wurden. Nach Eingabe und Überprüfung der Daten gibt der Darlehensgeber durch das Anklicken des Buttons „jetzt kaufen“ ein verbindliches Angebot auf Abschluss des Darlehensvertrages ab.

- 4.2 Der Eingang des Auftrags wird dem Darlehensgeber durch Mitteilung an die von ihm im Auftragsformular angegebene E-Mail-Adresse bestätigt (Eingangsbestätigung Auftrag). Hierdurch kommt ein Darlehensvertrag noch nicht zustande. Der Darlehensnehmer behält sich das Recht vor, die Annahme des Angebots ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn entweder die Investitionsfrist abgelaufen oder das Projektlimit erreicht ist. Im Falle einer Ablehnung des Angebots informiert der Darlehensnehmer den Darlehensgeber über die Ablehnung per E-Mail.
- 4.3 Der Darlehensvertrag kommt zustande, sobald der Darlehensnehmer nach Bestätigung des Auftragseingangs die Annahme des vom Darlehensgeber erklärten

Angebots auf Abschluss eines Darlehensvertrags erklärt (Vertragsbestätigung – Annahme des Angebots).

- 4.4 Der Vertragsschluss steht unter der auflösenden Bedingung, dass der Darlehensbetrag innerhalb von zwei Wochen ab Vertragsbestätigung entsprechend den in § 5 geregelten Bestimmungen gutgeschrieben und die Crowdfundingschwelle erreicht wird. Wird die Crowdfundingschwelle nicht erreicht, ist jedoch der Darlehensbetrag bereits gutgeschrieben (§ 5), wird der Darlehensbetrag wieder an den Darlehensgeber zurückgezahlt.
- 4.5 Durch die Darlehensgewährung wird weder im Verhältnis zwischen Darlehensgeber und Darlehensnehmer noch im Verhältnis der einzelnen Darlehensgeber untereinander ein Gesellschaftsverhältnis begründet.
- 4.6 Für den Abschluss des Darlehensvertrags und seiner Durchführung entstehen dem Darlehensgeber keinerlei Kosten.

§ 5 Fälligkeit Darlehen

- 5.1 Der Darlehensbetrag ist bei Vertragsschluss (Ziffer 4.3) fällig. Er wird innerhalb von fünf Werktagen im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens auf das im Produktblatt genannte Konto („**Darlehenskonto**“) eingezogen. Entscheidend ist der Tag der Gutschrift auf dem Darlehenskonto („**Zahlungseingangsstichtag**“). Ist eine Wertstellung im Wege des Lastschriftverfahrens nicht innerhalb von zwei Wochen ab

Vertragsschluss möglich, ist der Vertrag hinfällig (Ziffer 4.4).

- 5.2 Mit der Gutschrift auf dem Darlehenskonto hat der Darlehensgeber seine Verpflichtung zur Darlehensgewährung gegenüber dem Darlehensnehmer aus dem Darlehensvertrag erfüllt.

§ 6 Auszahlung Darlehen

- 6.1 Der Darlehensnehmer hat auf das Darlehenskonto keinen Zugriff. Eine Auszahlung erfolgt nicht vor Erreichen der Crowdfundingschwelle.
- 6.2 20 Kalendertage nach Erreichen der Crowdfundingschwelle, werden die Darlehensbeträge aus den Crowdfunding-Darlehensverträgen, die bei Erreichen der Crowdfundingschwelle geschlossen waren, in einer ersten Tranche vom Zahlungsdienstleister an den Darlehensnehmer ausgezahlt.
- 6.3 20 Kalendertage nach Ablauf des Investitionszeitraums oder dem Zeitpunkt, in dem das Projektlimit erreicht wird, werden die Darlehensbeträge aus den übrigen Crowdfunding-Darlehensverträgen in einer zweiten Tranche vom Zahlungsdienstleister an den Darlehensnehmer ausgezahlt.
- 6.4 Darlehensbeträge aus Crowdfunding-Darlehensverträgen, die widerrufen worden sind, werden nicht ausgezahlt.

§ 7 Projektdurchführung und Reporting

- 7.1 Der Darlehensnehmer stellt im Rahmen der Projektdurchführung dem

Darlehensgeber in folgenden Zeitabständen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Zum 31. Dezember jedes Jahres eine Übersicht aller Erträge der Erzeugungsanlage für das letzte Kalenderjahr, die für die Berechnung des Sonnenstundenbonus verwendet werden
- Eine Finanzplanung des vergangenen Jahres, des laufenden Jahres sowie der Jahre bis zum Ende der Laufzeit der Crowdfunding-Darlehen bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres

Der Darlehensnehmer legt dem Darlehensgeber unverzüglich nach deren Feststellung seine Jahresabschlüsse vor.

7.2 Alle vorstehend genannten Unterlagen übersendet der Darlehensnehmer dem Darlehensgeber oder werden über den Marktplatz in elektronischer Form zugänglich.

§ 8 Laufzeit, Verzinsung und Rückzahlung

- 8.1 Die Laufzeit des Darlehens ergibt sich aus dem Produktblatt. Der Darlehensvertrag endet am Tag der endfälligen Tilgungsleistung („**Rückzahlungstag**“).
- 8.2 Das Darlehen verzinst sich ab dem Zahlungseingangsstichtag (Ziffer 5.1) bis zum Rückzahlungstag oder dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung innerhalb des Rückzahlungsfensters zu dem im Produktblatt genannten Konditionen.

8.3 Zeitanteilige Zinsberechnungen erfolgen nach der Methode Act/365 berechnet.

8.4 Für die Zahlung von Abgeltungssteuer und sonstigen Quellensteuern ist der Darlehensgeber verantwortlich, es sei denn der Darlehensnehmer ist hierzu gesetzlich verpflichtet.

§ 9 Risiko des Darlehensgebers

- 9.1 Die Darlehensgeber sind nicht an den Verlusten des Darlehensnehmers aus dessen unternehmerischer Tätigkeit beteiligt.
- 9.2 Es besteht hinsichtlich der Darlehensgewährung keinerlei Nachschusspflicht.
- 9.3 Ein Totalverlust des eingesetzten Darlehenskapitals kann nicht ausgeschlossen werden.
- 9.4 Dem Darlehensgeber stehen keine Mitwirkungs-, Stimm- oder Weisungsrechte in Bezug auf den Darlehensnehmer zu.

§ 10 Qualifizierter Rangrücktritt

10.1 Der Darlehensgeber tritt hiermit unwiderruflich hinsichtlich sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger Ansprüche des Darlehensgebers aus diesem Vertrag – einschließlich Verzinsung und Ansprüche infolge einer etwaigen Kündigung („**Nachrangforderungen**“) hinter allen Ansprüchen gegenwärtigen und künftigen Gläubiger des Darlehensnehmers nach § 19 Abs. 2 Satz 2 InsO gemäß den folgenden Absätzen zurück.

10.2 In einem Insolvenzverfahren dürfen Nachrangforderung nur nach Erfüllung der in §§ 38 und 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO genannten Forderungen, also im Rang des § 39 Abs. 2 InsO erfüllt werden.

10.3 Außerhalb eines Insolvenzverfahrens dürfen die Nachrangforderung nur aus künftigen Jahresüberschüssen, einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus sonstigem freien Vermögen, dass das etwaig zur Erhaltung eines gesetzliche gebundenen Nennkapitals erforderliche Vermögen des Darlehensnehmers übersteigt und das nach Befriedigung aller anderen Gläubiger des Darlehensnehmers (mit Ausnahme anderer Rücktrittsgläubiger und gleichrangiger Gläubiger) verbleibt, erfüllt werden und nur, soweit die vollständige oder teilweise Erfüllung nicht zu einer Zahlungsunfähigkeit des Darlehensnehmers im Sinne von § 17 InsO oder einer Überschuldung des Darlehensnehmers im Sinne von § 19 InsO (in ihrer im jeweiligen Zeitpunkt geltenden Fassung) führt oder vertiefen würde oder zu führen droht („**qualifizierter Rangrücktritt**“).

10.4 Es wird klargestellt, dass soweit die Nachrangforderungen nicht erfüllt werden dürfen, der Darlehensgeber auch nicht die Erfüllung verlangen kann.

10.5 Alle Crowdfunding-Darlehen sind untereinander gleichrangig.

§ 11 Außerordentliches Kündigungsrecht

11.1 Der Darlehensgeber kann den Darlehensvertrag ausschließlich aus wichtigem

Grund vorzeitig kündigen und in voller Höhe mit sofortiger Wirkung zur Rückzahlung fällig stellen.

11.2 Ein wichtiger Grund, der den Darlehensgeber (unabhängig vom Verhalten anderer Darlehensgeber) zu jedem Zeitpunkt während der Darlehenslaufzeit zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn

- der Darlehensnehmer unzutreffende Angaben zu Umständen macht bzw. gemacht hat, die für die Eingehung und Durchführung des Vertragsverhältnisses und für seine Kapitaldienstfähigkeit wesentlich sind;
- der Darlehensnehmer den Darlehensvertrag zweckwidrig verwendet oder seinen Geschäftsbetrieb aufgibt.

11.3 Der Darlehensgeber kann im Fall einer außerordentlichen Kündigung den Schaden geltend machen, der ihm durch die vorzeitige Rückzahlung entsteht.

11.4 Dem Darlehensgeber ist sich bewusst, dass etwaige Rückzahlungs-, Schadenersatz und sonstige Ansprüche, die in Folge einer außerordentlichen Kündigung entstehen können, dem qualifizierten Rangrücktritt nach Ziffer 10.3 unterliegen und er sie daher unter den dort geregelten Bedingungen nicht geltend machen kann.

§ 12 Übertragbarkeit

12.1 Die gesamte Rechtsstellung aus diesem Darlehensvertrag kann nach dem Ende des Investitionszeitraumes jederzeit

vererbt oder hinsichtlich des gesamten Darlehensbetrags oder eines Teilbetrags an Dritte verkauft und im Wege der Vertragsübernahme abgetreten werden.

12.2 Die Vertragsübernahme ist dem Darlehensnehmer durch den alten und den neuen Darlehensgeber innerhalb von zwei Wochen durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen („**Übertragungsanzeige**“). Dabei sind der Name, die Anschrift, die E-Mailadresse, das Geburtsdatum und die Bankverbindung des neuen Darlehensgebers anzugeben.

12.3 Die Übertragung wird mit dem Zugang der Übertragungsanzeige beim Darlehensnehmer unter der Voraussetzung wirksam, dass der neue Darlehensgeber insgesamt in die Rechtsstellung aus diesem Vertrag eintritt. Die hierzu erforderliche Zustimmung (§ 415 BGB) erteilt der Darlehensnehmer hiermit – unter der Voraussetzung, dass die vorgenannten Anforderungen gewahrt sind – bereits im Voraus. Die neue Adresse und die neue Bankverbindung gelten zugleich als autorisierte Adresse und autorisiertes Konto im Sinne dieses Vertrages.

§ 13 Änderungen des Darlehensvertrags

13.1 Der Darlehensgeber ist berechtigt, die Regelungen des Liefervertrages zu ändern, den Inhalt des Darlehensvertrags einseitig zu ändern oder zu ergänzen, soweit dies aus rechtlichen Gründen erforderlich ist, oder die Änderungen oder Ergänzungen ausschließlich zu Ihrem

Vorteil sind. In allen übrigen Fällen ist eine einseitige Änderung des Darlehensvertrags – mit Ausnahme der Hauptleistungspflichten – und dieser AGB, wenn diese für den Darlehensgeber unter Berücksichtigung der Interessen des Darlehensnehmers zumutbar ist.

13.2 Die jeweiligen Änderungen des Darlehensvertrags werden mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden dem Darlehensgeber in Textform (z. B. per E-Mail an die im Auftrag angegebene E-Mail-Adresse) mitgeteilt. Der Darlehensgeber hat die Möglichkeit, den Änderungen in Textform bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens zu widersprechen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Erfolgt kein fristgerechter Widerspruch, gelten die Änderungen als genehmigt. Auf die Folgen eines unterbliebenen Widerspruchs wird der Darlehensnehmer den Darlehensgeber bei Mitteilung der Änderungen hinweisen.

§ 14 Schlussbestimmungen

14.1 Alle Mitteilungen des Darlehensnehmers, die die Durchführung dieses Vertrages betreffen, erfolgen, soweit nicht an der jeweiligen Stelle anderweitig geregelt, durch Brief, Fax oder durch E-Mail an den Darlehensgeber unter der im Auftragsformular angegebenen Adresse. Dies gilt nicht, falls zwingende gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen oder der

Darlehensgeber dem Darlehensnehmer durch eingeschriebenen Brief eine abweichende Adresse mitgeteilt hat. Entsprechendes gilt in Bezug auf Zahlungen des Darlehensnehmers; diese werden mit Schuldbefreiender Wirkung auf das im Darlehensvertrag genannte Konto („**auto-isiertes Konto**“) geleistet.

14.2 Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

14.3 .

14.4 –Der Darlehensvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Vertragssprache und maßgebliche Sprache für die Kommunikation zwischen Darlehensgeber und Darlehensnehmer ist deutsch.

14.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Darlehensvertrags unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

14.6 Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch diejenige gesetzlich zulässige Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ziel der unwirksamen Bestimmung in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.